Musikverein Urmitz-Rhein e.V.

Vereinsordnung

(Stand: 6. März 2026)

Präambel
Diese Vereinsordnung wird vom Musikverein Urmitz-Rhein e. V. aufgrund der § 6 Abs. 2 Nr. 6, § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 6 Satz 3 der Satzung beschlossen.

§ 1 Beirat

(1) [1]Der Beirat besteht aus folgenden Personen:

1. Instrumentenwart,
2. Notenwart,
3. Kleiderwart,
4. Beauftragter für Presse, Medien und Öffentlichkeitsarbeit,
5. Webdesigner,
6. Vereinschronist (Protokollführer),
7. Sprecher der passiven Mitglieder und
8. Zweiter Kassierer.

[2]Die Funktionen können auch doppelt besetzt wahrgenommen werden (hauptamtlich und Stellvertretung).

(2) Der Instrumentenwart ist zuständig für die fachgerechte Aufbewahrung, Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen oder im Besitz des Vereins befindlichen Instrumente.

(3) Der Notenwart ist zuständig für die fachgerechte Aufbewahrung der vereinseigenen Noten; er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notensätze, Partituren usw. vollständig und nach einem geordneten System sowohl in Papier- wie auch in digitaler Form für jedermann zugänglich und stets auffindbar sind.

(4) Der Kleiderwart ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen oder im Besitz des Vereins befindlichen Ober- und Unterbekleidung verantwortlich.

(5) [1]Der Beauftragte für Presse, Medien und Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Förderung der Bekanntheit des Musikvereins Urmitz-Rhein e.V. durch Veröffentlichungen in Printmedien, Social Media und über weitere geeignete Plattformen und Medien. [2]Gegenstand der Veröffentlichungen sind z. B. Berichte über Konzerte, Aktionen des Vereinslebens (siehe auch § 7 Abs. 8 Satz 1 der Satzung) und sonstige Gegebenheiten, über die es sich mit dem Ziel, die Publizität des Vereins zu steigern, Nachwuchs zu gewinnen und Begünstigungen jeder Art zum Erreichen des Vereinszwecks zu akquirieren.

(6) [1]Der Webdesigner richtet die Homepage des Musikvereins Urmitz-Rhein e.V. ein, gestaltet sie und hält sie in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Presse, Medien und Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 5) mit aktuellen Informationen auf dem neusten Stand. [2]Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinschronik auch online fortgeführt wird, das jeweils aktuelle Repertoire und die Orchesterstrukturen einsehbar sind sowie die Vereinsatzung und -ordnung nebst Anmeldeformularen verknüpft und zum Download bereitstehen. [3]Vom Aufgabenkreis des Webdesigners ist zudem die technische und rechtliche Realisierbarkeit des Inhalts sicherzustellen (z. B. fehlerfreier Download, Aktualität des Impressums, Beachtung von Urheber- und Bildrechten usw.).

(7) [1]Der Vereinschronist (Protokollführer) ist für die schriftliche Dokumentation aller im laufenden Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3 der Satzung) stattfindenden Aktionen und Veranstaltungen des Musikvereins Urmitz-Rhein e.V. zuständig. [2]Die schriftliche Dokumentation ist im Rahmen eines Abschlussberichts in der ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlung (§ 17 der Satzung) vorzutragen.

(8) Der Sprecher der passiven Mitglieder ist ihr Interessenvertreter und bringt die Belange der Fördermitglieder in Entscheidungen und Aktivitäten des Musikvereins Urmitz-Rhein e.V. ein.

(9) [1]Der Zweite Kassierer ist der ständige Vertreter des Schatzmeisters (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 der Vereinssatzung), ohne selbst Mitglied des Vorstands zu sein. [2]Der Schatzmeister bindet den Zweiten Kassierer in allen Angelegenheiten, die seine Aufgabe mit sich bringt, insoweit ein, als dass eine sofortige Vertretung im Falle seiner Verhinderung sichergestellt ist.

§ 2 Jugendrat

(1) Der Jugendrat besteht aus folgenden Personen:

1. Jugendleiter,
2. Leiter der musikalischen Grundausbildung,
3. Leiter der Instrumentalausbildung,
4. Schriftführer,
5. bis zu zwei Beisitzer.

(2) Die Anzahl der Beisitzer und ihre Funktion legt der Jugendrat fest.

(3) Die Aufgaben des Jugendrates umfassen insbesondere

1. Jungmusiker als Nachwuchs werben;

2. für die Jungmusiker Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen, die dem Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) dienen, organisieren und durchführen und/oder die Teilhabe an externen Veranstaltungen bewerben und fördern;

3. für die Jungmusiker Ausflüge organisieren und durchführen

(4) [1]Der Jugendrat organisiert die musikalische Grund- und Instrumentalausbildung (§§ 4 und 5). [2]Die Kosten für die Beauftragung von Vereinsfremden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1) fallen nicht unter das zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellte Budget nach § 20 Abs. 6 Satz 1 der Satzung; für sie gilt § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Beauftragung durch den Vorstand).

(5) Das kalenderjährliche Budget für die selbstständige Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 20 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) beträgt 500 €.

§ 3 Mitglieds- und Teilnahmebeiträge

(1) [1]Passive Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. [2]Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

(2) Aktive Mitglieder haben für die Teilnahme an Proben Beiträge zu zahlen.

(3) Die Höhe der Mitglieds- und Teilnahmebeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinsordnung.

(4) Jährliche Beiträge sind am 3. Bankarbeitstag im Januar des Folgejahres, monatliche Beiträge sind am 3. Bankarbeitstag des Folgemonats zur Zahlung fällig.

(5) Beitragspflichten können nur bargeldlos erfüllt werden.

§ 4 Musikalische Grundausbildung

(1) [1]Aktive Mitglieder erhalten auf ihren Antrag (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) und im Rahmen freier Kapazitäten von einem Mitglied des Vereins oder einem Beauftragten auf Kosten des Vereins eine musikalische Grundausbildung für die Dauer von 2 Jahren. [2]Die Ausbildung umfasst das Vermitteln der musikalischen Grundkenntnisse wie Notenlesen und Rhythmik.

(2) [1]Für die musikalische Grundausbildung ist ein Kostenbeitrag zu zahlen. [2]Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinsordnung.

(3) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5 Instrumentalausbildung

(1) [1]Aktive Mitglieder erhalten auf ihren Antrag (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) und im Rahmen freier Kapazitäten von einem Mitglied des Vereins oder einem Beauftragten auf Kosten des Vereins eine Instrumentalausbildung für die Dauer von 3 Jahren. [2]Die Ausbildung umfasst Einzelunterricht auf dem Instrument der Wahl, erweiterte Musiktheorie und Spieltechniken.

(2) [1]Für die Instrumentalausbildung ist ein Kostenbeitrag zu zahlen. [2]Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinsordnung.

(3) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Bläserklasse für Erwachsene

(1) [1]Der Musikverein Urmitz-Rhein e.V. betreibt unter der Bezeichnung „Bläserklasse für Erwachsene“ ein besonderes Projekt zur Förderung der Teilhabe am Vereinsleben von bislang musikalisch Unerfahrenen. [2]Das Projekt beginnt im August 2022. [3]Es ist für die Dauer von mindestens 2 Jahren ausgelegt.

(2) [1]Aktive Mitglieder erhalten auf besonderen Antrag (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) vor Beginn des Projekts die Möglichkeit zur Teilhabe an dem Projekt „Bläserklasse für Erwachsene“. [2]Voraussetzung zur Teilnahme ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. [3]Die Teilnahme aktiver Musiker nach Beginn des Projektes bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

(3) Im Rahmen des Projektes „Bläserklasse für Erwachsene“ erhält das aktive Mitglied

1. im Rahmen freier Kapazitäten ein Instrument seiner Wahl mit den dazugehörigen Utensilien – mit Ausnahme von Schlagzeugen;

2. im Rahmen freier Kapazitäten von einem Mitglied des Vereins oder von einem Beauftragten auf Kosten des Vereins eine Instrumentalausbildung im Einzel- oder Gruppenunterricht für die Dauer von 2 Jahren;

3. Noten und

4. die Möglichkeit zur Teilnahme an Proben der „Bläserklasse für Erwachsene“.

(4) [1]Für die Teilhabe an dem Projekt „Bläserklasse für Erwachsene“ ist ein Kostenbeitrag zu zahlen. [2]Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinsordnung.

(5) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) [1]Das aktive Mitglied ist verpflichtet, das überlassene Instrument pfleglich zu behandeln, notwendige Instandhaltungen, regelmäßige Wartungen und Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen. [2]Mit Ende der Mitgliedschaft oder nach Ablauf des Projektes „Bläserklasse für Erwachsene“ ist dem Verein das überlassene Instrument vollständig, gepflegt und funktionsbereit zurückzugeben.

§ 7 Ehrungen

(1) [1]Aktive Mitglieder werden für die ununterbrochene Dauer ihrer Mitgliedschaft von 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 60 Jahren durch den Vorstand geehrt. [2]Der Ehrungsakt also solcher findet erst statt, wenn das aktive Mitglied Teil des Stammorchesters ist, auch wenn dadurch vergangene Ehrungen nachgeholt werden müssen. [3]Eine Mitgliedschaft von 5, 10, 20, 25 und 50 Jahren wird mindestens durch das Verleihen einer Ehrennadel gewürdigt, im Übrigen mindestens durch Aushändigen einer Urkunde.

(2) Passive Mitglieder werden für die ununterbrochene Dauer ihrer Mitgliedschaft von 25, 40, 50 und 60 Jahren durch Aushändigen einer Urkunde geehrt.

§ 8 Anerkennungen und Präsente für besondere Anlässe

(1) Der Vorstand kann zu folgenden Anlässen Anerkennungen aussprechen und Präsente auf Kosten des Vereins überreichen:

1. Runder Geburtstag eines aktiven Mitglieds / Ehrenmitglieds bei Einladung der Mitglieder: Präsentwert bis 35 €;

2. Hochzeit eines aktiven Mitglieds / Ehrenmitglieds: Präsentwert bis 35 €;

3. Zur Geburt eines Kindes eines aktiven Mitglieds / Ehrenmitglieds: Präsentwert bis 20 €;

4. Runde Geburtstage (ab dem 30. Lebensjahr) oder Hochzeit eines passiven Mitglieds, wenn sie natürliche Person ist, bei Einladung der Mitglieder: ein Blumengebinde bis zu einem Wert von 20 €.

(2) Zu jedem Präsent erhält das Mitglied – falls gewünscht – ein Ständchen des Stammorchesters.

§ 9 In-Kraft-Treten

[1]Die hier gegenständliche Neufassung der Vereinsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2024 mehrheitlich beschlossen. [2]Sie tritt an dem Tage in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinsordnung in allen Teilen, an dem die Vereinssatzung vom 16. März 2024 in Kraft tritt.

Die Änderung des § 7 Abs. 1 dieser Vereinsordnung (Einschub des neuen Satzes 2; aus dem bisherigen Satz 2 wurde Satz 3) gilt rückwirkend ab 1. März 2026. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. März 2026 mehrheitlich beschlossen.

Die Änderung der Anlage zu dieser Vereinsordnung (Beiträge) gilt ab 1. August 2026. Sie wurde ebenfalls in der Mitgliederversammlung vom 6. März 2026 mehrheitlich beschlossen.

Anlage zur Vereinsordnung vom 16. März 2024 in der geänderten Fassung vom 6. März 2026

Beiträge

	Mitgliedsbeitrag (pro Kalenderjahr)	**Kostenbeitrag musikalische Grundausbildung** (pro Monat)	**Kostenbeitrag Instrumentalausbildung** (pro Monat)		Teilnahmebeitrag für **Proben** des **Stammorchesters** (pro Monat)	Teilnahmebeitrag für **Orchestermusikproben**** (pro Monat)		Teilnahmebeitrag der **Bläserklasse für Erwachsene** (pro Monat)
			mit vorheriger musikalischer Grundausbildung	**ohne** vorherige musikalische Grundausbildung		**mit** vorheriger Instrumentalausbildung	**ohne** vorherige Instrumentalausbildung	
Aktive Mitglieder	0,00 €	22,00 € 17,00 € ermäßigt*	35,00 € 30,00 € ermäßigt*	50,00 € 45,00 € ermäßigt*	0,00 €	10,00 €	15,00 €	30,00 € (Regelsatz) 25,00 € (bei Nutzung eines eigenen Instruments) 20,00 € (nur Teilnahme an Orchesterproben)
Passive Mitglieder	12,00 €	-	-	-	-	-	-	-
Ehren-mitglieder	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* Ermäßigung für Mitglieder, die mit einem anderen Mitglied verlobt, verheiratet oder dem Verlöbnis und Ehe gleichgestellt sind, oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, und das andere Mitglied die reguläre Vergütung für musikalische Grundausbildung, Instrumentalausbildung oder einen Teilnahmebetrag für Proben der Schülerkapelle bezahlt.

** Die Beitragspflicht entfällt, wenn das Mitglied auch an den Proben des Stammorchesters teilnimmt.